
Gesetz über die Staatsstrassen

vom 30. April 1972¹⁾

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich, Begriff

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Staatsstrassen. Dazu zählen alle Strassen, die dem Kanton gehören und dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind.

Art. 2 Reglemente der Gemeinden²⁾

¹⁾ Die Gemeinden sind befugt, Reglemente über ihre Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer zu erlassen. Sie können darin Bestimmungen über das Erschliessungswesen sowie über Beiträge der Grundeigentümer aufnehmen.

²⁾ Wo Gemeindestrassen Staatsstrassen berühren, wie bei Kreuzungen, Einmündungen, Über- und Unterführungen, gehen die kantonalen Vorschriften den kommunalen vor.

aGS IV/587

¹⁾ Bereinigte Fassung, Stand 28. April 1985

²⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 254, lf. Nr. 177)

³ Die kommunalen Strassenreglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Soweit Vorschriften der Gemeinden fehlen, sind die Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

2. Einteilung der Staatsstrassen

Art. 3 Einteilung

Die Staatsstrassen werden in Hochleistungsstrassen (HLS) und in Hauptverkehrsstrassen (HVS) der Klassen 1–3 eingeteilt.

Art. 4 Hochleistungsstrassen

Hochleistungsstrassen (HLS) sind für grosse Verkehrsleistungen angelegt. Sie führen den regionalen und überregionalen Verkehr um das engere Überbauungsgebiet der Ortschaften herum und dürfen nur von Motorfahrzeugen befahren werden. Ein- und Ausfahrt sind nur dort gestattet, wo das übrige Staatsstrassennetz mit ihnen verbunden ist.

Art. 5 Hauptverkehrsstrassen¹⁾

¹ Hauptverkehrsstrassen (HVS) 1. Klasse dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr und der Verbindung von Ortschaft zu Ortschaft. Sie sind vor allem ausserorts möglichst anbaufrei zu planen und zu halten und sollen nicht der Erschliessung dienen.

² Hauptverkehrsstrassen der 2. und 3. Klasse dienen der Verbindung von Ortschaft zu Ortschaft oder der Zufahrt zur Bahnstation, jedoch nicht der parzellenweisen Erschliessung.

³ Die nutzbare Fahrbahnbreite der Hauptverkehrsstrassen soll in der Regel im Minimum betragen:

Strassen 1. Klasse 6.00 Meter

Strassen 2. Klasse 5.50 Meter

Strassen 3. Klasse 5.20 Meter

⁴ Bei bestehenden Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen können die Minimalbreiten unterschritten werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

¹⁾ Abs. 3 geändert, Abs. 4 eingefügt am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 254, lf. Nr. 177)

Art. 6 Strassenverzeichnis¹⁾

Der Regierungsrat teilt die Strassen in die jeweiligen Klassen ein.²⁾

3. Aufnahme bestehender Strassen in das Staatsstrassennetz**Art. 7** Zuständigkeit

Über die Aufnahme von bestehenden Strassen in das Staatsstrassennetz entscheidet auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat.

Art. 8 Anforderungen

¹ Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die aufzunehmende Strasse die Mindestanforderung gemäss Art. 5 erfüllt.

² Vor der Übernahme durch den Kanton ist die Strasse auf Rechnung des Unterhaltspflichtigen unter der Bauleitung des Kantons so instand zu stellen, dass sie allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt.

³ Der Regierungsrat wird in jedem einzelnen Fall die entsprechenden Vorschriften aufstellen und eine Auslösungssumme festsetzen.

Art. 9 Erleichterungen

¹ Wo an einzelnen Stellen der Strasse besondere technische Verhältnisse es rechtfertigen, ist der Kantonsrat in Abweichung von den in Art. 8 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften befugt, die Aufnahme von Strassen in das Staatsstrassennetz zu erleichtern.

² Der Kantonsrat ist ferner befugt, in Fällen, wo der Ausbau einer zu übernehmenden Strasse gemäss Art. 5 aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Anforderungen gemäss Art. 8 weiter herabzusetzen. Eine Verpflichtung des Kantons zum Ausbau gemäss Art. 5 fällt in diesem Falle weg.

Art. 10 Auslösungssumme

Die Auslösungssumme für die Strasse ohne Kunstbauten darf den Betrag nicht übersteigen, der voraussichtlich für den geordneten Unterhalt während

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 254, lf. Nr. 177)

²⁾ Vgl. Verzeichnis der Staatsstrassen (bGS 731.111.2)

acht Jahren ausgegeben werden muss. Die Auslösungssumme für Kunstbauten darf die Hälfte der Neuerstellungskosten nicht überschreiten.

4. Aufhebung von Staatsstrassen

Art. 11 Zuständigkeit

Über die Aufhebung von Staatsstrassen entscheidet auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat.

Art. 12 Rechtsprovokation

¹ Vor der Aufhebung einer Staatsstrasse ist das Verfahren gemäss Art. 160 EG zum ZGB¹⁾ durchzuführen.

² Für den Entzug des notwendigen Zugangs zur Strasse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Bau und die Korrektur der Staatsstrassen (Art. 55).

5. Bestandteile der Staatsstrassen und Eigentumsverhältnisse

Art. 13 Bestandteile

Zu den Staatsstrassen gehören

1. die Fahrbahn,
2. alle Anlagen, die zur technisch richtigen Ausgestaltung der Strassen, zu ihrem Unterhalt sowie zum Schutze der Strassen und des Verkehrs erforderlich sind, insbesondere Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Anlegebuchten, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann, Bankette, Wendeschleifen und Schutzbauten,
3. Trottoirs, Radwegstreifen und öffentliche Abstellplätze, soweit sie mit einer Strasse im Zusammenhang stehen (siehe Art. 27 Abs. 3),
4. die mit dem Boden festverbundenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

¹⁾ bGS 211.1

Art. 14 Nebenanlagen

Nebenanlagen der Strasse sind Werkhöfe, Wegmacherhütten, Park-, Lager- und Schneeablagerungsplätze sowie sonstige Einrichtungen, die überwiegend den Aufgaben der Strassenbauverwaltung dienen.

Art. 15 Eigentum¹⁾

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, stehen die Staatsstrassen und ihre Bestandteile im Eigentum des Kantons.

² Trottoirs, Geh- und Radwege sowie innerorts gelegene öffentliche Park- und Haltebuchten gehen nach ihrer Erstellung einschliesslich der dazugehörigen Kunstbauten und Böschungen ins Eigentum der Gemeinde über.

6. Landerwerb, Enteignung**Art. 16** Erwerb von Boden und Rechten

Der Boden samt darauf stehenden Bäumen und Gebäuden sowie die Rechte, welche für Bau und Korrektion von Staatsstrassen, Trottoirs und Nebenanlagen benötigt werden, sind durch den Kanton in Verbindung mit der Gemeindebehörde zu erwerben.

Art. 17 Enteignung

¹ Falls eine Einigung mit dem Eigentümer nicht zustande kommt, ist der Kanton berechtigt, das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Ausserdem besitzt der Kanton das Enteignungsrecht für

- a) die Erstellung der zum Schutze der Strassen und des Strassenverkehrs erforderlichen Bauten ausserhalb des Strassenkörpers,
- b) den Erwerb neuer Zufahrten und Zugänge zu Liegenschaften, welche den Anschluss an die Staatsstrasse verlieren,
- c) die Gewährung von Realersatz im Strassenbereich, wenn der Nutzen für das Korrektionsunternehmen eindeutig grösser ist als die Entwertung der betroffenen Liegenschaft,
- d) den Erwerb der für den Strassenbau und Unterhalt erforderlichen Kiesgruben sowie der Zufahrt zu solchen Gruben,
- e) die Errichtung der Nebenanlagen der Strassen,
- f) die übrigen in diesem Gesetz aufgeführten Fälle.

¹⁾ Abs. 2 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 255; lf. Nr. 177)

Art. 18 Enteignungsverfahren

Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zwangsabtretung¹⁾.

Art. 19 Bodenumlegung

¹ Anstelle der Enteignung kann der Boden zwangsmässig umgelegt werden, wenn dadurch der Landerwerb billiger wird oder es im Interesse der rationellen Ausnützung und Bewirtschaftung der Grundstücke im Bereich neuer oder korrigierter Staatsstrassen liegt.

² Für das Verfahren sind die Vorschriften des Zwangsenteignungsgesetzes¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

Art. 20 Steuerbefreiung

Der Erwerb von Grundstücken für die Verbesserung des Staatsstrassennetzes oder deren Nebenanlagen sowie Landumlegungsverfahren sind von der Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer befreit.

Art. 21 Eigentumsbeschränkungen

¹ Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche sich aus diesem Gesetz und seiner Anwendung ergeben, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

² Wenn sie jedoch in ihren Wirkungen einer Enteignung gleich- oder nahekommen (materielle Enteignung), verpflichten sie zum Ersatz des Schadens.

³ Bezüglich der Höhe der Entschädigung finden die Bestimmungen über die formelle Enteignung sinngemäss Anwendung.

Art. 22 Verjährung des Entschädigungsanspruches

¹ Wird ein Teil des mit der Eigentumsbeschränkung belasteten Bodens für den Strassenbau benötigt, so ist der Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung im Zusammenhang mit der Landabtretung geltend zu machen; sonst verwirkt er.

² Der Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung verjährt

- a) binnen einem Jahr nach dem Wegfall der Eigentumsbeschränkung,
- b) binnen einem Jahr nach der Inbetriebnahme der Baute, in deren Zusammenhang die Eigentumsbeschränkung erlassen wurde.

¹⁾ bGS 711.1

II. Strassenbau und -unterhalt

1. Strassenbau

a) Allgemeines

Art. 23 Projektierungsgrundsätze¹⁾

¹ Staatsstrassen sind zu bauen, zu korrigieren oder zu verbessern, wenn Verkehrssicherheit und Verkehrsdichte es notwendig machen; dabei sind die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie des Landschafts und Ortsbildschutzes angemessen zu berücksichtigen. Kulturland ist soweit wie möglich zu schonen.

² Den Anliegen des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Für die technische Ausgestaltung der Verkehrsanlagen sind die anerkannten Regeln des Strassenbaus massgebend.

Art. 24 Zuständigkeit²⁾

¹ Die Verbesserung des Staatsstrassennetzes ist Sache des Kantons.

² Sie erfolgt gemäss den Kreditbeschlüssen, die auf Grund des Gesetzes über die Investitionsrechnung für den Strassenbau³⁾ gefasst werden.

³ Neubau- und Korrekionsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁴ Der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde ist vor der Kreditbewilligung in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

Art. 25 Investitionsrechnung⁴⁾

a) Allgemeines

¹ Die Bau- und Korrekionskosten gehen, soweit sie vom Kanton zu tragen sind, zu Lasten der Investitionsrechnung.

¹ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 255; If. Nr. 177)

² Abs. 2 und 3 geändert, Abs. 4 eingefügt am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 255; If. Nr. 177)

³ bGS 612.2

⁴ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 255/56; If. Nr. 177)

² Der Investitionsrechnung können ebenfalls die Kosten von wesentlichen Verbesserungen des Strassenkörpers sowie der Erneuerung und Renovation grösserer Kunstbauten, insbesondere von Brücken, belastet werden.

³ Katastrophenschäden werden zu Lasten der ordentlichen Rechnung erhoben, doch kann der Kantonsrat beschliessen, dass sie über die Investitionsrechnung verbucht werden.

Art.26 b) Beiträge an die Gemeinden

An die Aufwendungen der Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen mit ihren Nebenanlagen leistet der Kanton Beiträge in der Höhe von 20 Prozent. Massgebend für die Bestimmung der Anteile der Gemeinden ist der Durchschnitt ihrer Aufwendungen in den vorangegangenen drei Rechnungsjahren.

Art. 27 Beitragspflicht der Gemeinden¹⁾

¹ Die Gemeinden der gelegenen Sache sind verpflichtet, an die Gesamtaufwendungen für den Bau neuer und den Ausbau und die Korrektur bestehender Staatsstrassen sowie an die Kosten von Schutzbauten ausserhalb des Strassengebietes, von Eigentumsbeschränkungen und dergleichen Beiträge zu leisten. Diese betragen

25 % für Innerortsstrecken mit 2 Trottoirs

20 % für Innerortsstrecken mit 1 Trottoir

20 % für Ausserortsstrecken mit 2 Trottoirs

15 % für Ausserortsstrecken mit 1 Trottoir

5 % für Ausserortsstrecken ohne Trottoir

5 % für trottoirlose Abschnitte der Hochleistungsstrassen

Ge- und Radwege gelten als Trottoirs.

² Bei den Hochleistungsstrassen reduziert sich der Kostenanteil der Gemeinden um 30 %, wenn ein Werkbeitrag des Bundes ausgerichtet wird; bei den übrigen Strassen fällt der Bundesbeitrag ganz dem Kanton zu.

³ Bei Abstellflächen ausserorts kann von der vorstehenden Kostentragung abgewichen werden, wenn ein direktes Interesse der gelegenen Gemeinde nicht nachweisbar ist.

¹⁾ Abs. 1, 2 und 4 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 256; If. Nr. 177)

⁴ Wenn beim Bau von Hochleistungsstrassen z.B. durch teilweise Verlegung des Trassees und der damit notwendigen Entfernung oder Versetzung ganzer Gebäudegruppen oder wenn beim Bau und Ausbau von Brücken diese Kosten aussergewöhnlich hoch ausfallen, kann der Gemeindebeitrag durch den Kantonsrat angemessen reduziert werden.

Art. 28 Kostentragung bei Bahnübergängen

Die Kosten für die Sicherung von niveaugleichen Kreuzungen von Staatsstrassen mit Bahnen und der Ersatz durch Unter- oder Überführungen werden zwischen Strasse und Bahn nach den Richtlinien des Bundes¹⁾ aufgeteilt. Der Strassenanteil wird zwischen Kanton und Gemeinde nach Abzug des Bundesbeitrages im Verhältnis des Anteils des Quellverkehrs der Gemeinde zum Durchgangsverkehr aufgeteilt.

Art. 29 Grundbuch- und Vermessungskosten

Alle Kosten der grundbuchamtlichen Bereinigungen gehen zu Lasten der Gemeinden, während der Kanton die Kosten für die Nachführungsvermessungen trägt.

Art. 30 Richt- und Ortsplanungen²⁾

¹ Neubau- und Ausbauvorhaben des Staatsstrassennetzes werden in die kantonale Richtplanung aufgenommen.

² Im Rahmen der Ortsplanung ist auf solche Vorhaben Rücksicht zu nehmen.

b) Bausperre

Art. 31 Bausperre

¹ Geländestreifen, auf denen Staatsstrassen geplant werden, können vom Regierungsrat mit einer Bausperre belegt werden.

² Die Breite der Streifen richtet sich nach der Bedeutung der Strassenzüge.

¹⁾ Vgl. BB über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen (SR 725.12) und dazugehörige bundesrätliche Verordnung (SR 725.121)

²⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 256; lf. Nr. 177)

³ Die mit der Bausperre belegten Geländestreifen sind in Übersichtspläne oder topographische Blätter einzutragen.

Art. 32 Aufhebung der Bausperre

¹ Die Bausperre ist aufzuheben, sobald erkennbar wird, dass der von ihr belegte Geländestreifen für den Ausbau des Staatsstrassennetzes nicht benötigt wird.

² Sie endet, wenn an ihre Stelle Projektpläne treten, spätestens aber drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Sie kann bis auf fünf Jahre verlängert werden, wenn das Projekt vom Bund genehmigt werden muss.

Art. 33 Verfahren

Für den Erlass und die Aufhebung der Bausperre gelten die Art. 113 ff.

c) Projektpläne

Art. 34 Zuständigkeit

Zuständig zur Genehmigung der Pläne für den Neubau und die Korrektur von Staatsstrassen ist der Regierungsrat.

Art. 35 Baulinien

Falls im Projekt keine Baulinien festgelegt sind, gelten die Abstände gemäss Art. 73 Abs. 1.

Art. 36 Bodenauslösungsplan, Bodenerwerbstabelle

Zum Projektplan gehören ein Bodenauslösungsplan und eine Bodenerwerbstabelle. In der Bodenerwerbstabelle sind die zu erwerbenden Grundstücke mit Angabe des Flächenmasses aufzuführen.

Art. 37 Aufhebung

Der Regierungsrat entzieht dem Projektplan die Genehmigung, wenn nicht mehr mit seiner Ausführung gerechnet werden kann.

Art. 38 Verfahren

Für den Erlass und die Aufhebung von Projektplänen gelten die Art. 113 ff.

d) Wirkung der Bausperre und des Projektplanes**Art. 39** Verfügungsbeschränkung

¹ An dem von der Bausperre oder dem Bodenauslösungsplan erfassten Gebiet dürfen ohne Zustimmung der Baudirektion keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der geplanten Anlage erschweren oder verteuern.

² Zulässig sind Arbeiten, die zum Unterhalt bestehender Bauten notwendig sind.

Art. 40 Ausnahmen

Die Baudirektion kann die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Bauten sowie anderweitige Verfügungen in der Bausperren- und der Enteignungszone bewilligen, wenn

- a) besondere Verhältnisse vorliegen und auf eine Entschädigung für den Mehrwert verzichtet wird,
- b) eine materielle Enteignung in Frage steht.

Art. 41 Bedeutung der Baulinien

Den im Projektplan enthaltenen Baulinien kommt die Bedeutung von Baulinien längs bestehenden Staatsstrassen zu, und es sind auf das Gebiet, das nicht vom Bodenauslösungsplan erfasst wird, die Vorschriften über das an die Staatsstrassen grenzende Gebiet¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

Art. 42 Enteignung, Pflicht zur Übernahme

¹ Die Baudirektion ist nach Abschluss des Einspracheverfahrens befugt, auf Grund des Projektplanes das Enteignungsverfahren einzuleiten.

² Die betroffenen Grundeigentümer können nach Ablauf von zehn Jahren seit der Verhängung einer Bausperre bzw. der Veröffentlichung des Projektplanes verlangen, dass der Kanton das Land und die Rechte, die für die Ausführung des Projektes benötigt werden, erwirbt.

¹⁾ Art. 73 ff.

Art. 43 Meldepflicht der Gemeinden¹⁾

Die Gemeinden haben Bauvorhaben, welche die Bausperre oder den Projektplan berühren, der Baudirektion zur Prüfung einzureichen.

2. Strassenunterhalt**Art. 44** Umfang des Strassenunterhalts

Der Unterhalt der Staatsstrassen umfasst insbesondere

- a) die Instandstellung der Fahrbahn sowie aller übrigen Bestandteile der Strassen und ihrer Nebenanlagen,
- b) die Öffnung und Wiederherstellung der Strassen nach ausserordentlichen Naturereignissen wie Rutschungen, Hochwasser und dergleichen,
- c) die Offenhaltung der Strassen im Winter, mit Ausnahme der Strassen, die gemäss Kantonsratsbeschluss nicht geöffnet werden.

Art. 45 Baulicher Unterhalt¹⁾

¹ Der bauliche Unterhalt der Staatsstrassen obliegt dem Kanton; Trottoirs, Geh- und Radwege sowie innerorts gelegene öffentliche Park- und Haltebuchten werden von den Gemeinden unterhalten.

² Bei Böschungen, Mauern und Auskragungen an Staatsstrassen mit Trottoirs ist der bauliche Unterhalt Sache des Kantons. Die Unterhaltskosten werden im gleichen Verhältnis wie bei Neuanlagen zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

Art. 46 Reinigung und Pflege¹⁾

¹ Die Reinigung der Fahrbahnen von Schmutz und Staub ist innerorts Sache der Gemeinde, ausserorts Sache des Kantons; für Trottoirs, Geh- und Radwege sind in allen Fällen die Gemeinden zuständig.

² Bei der Reinigung und Pflege von Strassenrändern, Mauern und Böschungen ist den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Das Abbrennen von Böschungen ist untersagt.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 257; lf. Nr. 177)

Art. 47 Winterdienst¹⁾

¹ Der Schneebruch und der Streudienst werden auf den Fahrbahnen vom Kanton, auf den Trottoirs, Geh- und Radwegen von den Gemeinden besorgt.

² Der Winterdienst auf den öffentlichen Park- und Haltebuchten ist innerorts Sache der Gemeinden, ausserorts Sache des Kantons.

³ Beim Streudienst ist der Einsatz von Taumitteln soweit zu beschränken, als es sich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertreten lässt.

Art. 48 Signalisation²⁾

¹ Die Signalisation auf und längs Staatsstrassen obliegt dem Kanton.

² Die Kosten der Signalisation werden innerorts vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen; ausserorts fallen sie zu Lasten des Kantons. Die Gemeinde trägt die Beleuchtungskosten.

³ Die Kosten von Signalen, die vorwiegend einer Liegenschaft dienen und auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers angebracht werden, gehen zu dessen Lasten.

Art. 49 Beleuchtung¹⁾

¹ Die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Beleuchtung der Staatsstrassen sind Sache der Gemeinden bzw. der Korporationen oder der Grundeigentümer, die aus der Beleuchtung Vorteil ziehen.

² Die Anlagen sind in Berücksichtigung der allgemeinen Projektierungsgrundsätze nach Art. 23 zu erstellen. Die Projekte sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Baudirektion kann die sofortige Stilllegung bestehender verkehrgefährlicher Beleuchtungsanlagen verlangen.

⁴ Soweit Verkehrsknotenpunkte ausserorts und Hochleistungsstrassen beleuchtet werden müssen, erstellt der Kanton die erforderlichen Anlagen. Unterhalt und Betrieb sind Sache der Gemeinde.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 257; If. Nr. 177)

²⁾ Abs. 2 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 257; If. Nr. 177)

3. Verhältnis zu Strassenanstössern und Dritten

Art. 50 Mauerunterhalt¹⁾

¹ Mauern und andere Kunstbauten, die als Bestandteil der Staatsstrasse gelten, stehen im Unterhalt des Kantons, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

² Mauern, deren Unterhalt den Anstössern obliegt, können vom Kanton gegen eine angemessene Auslösungssumme übernommen werden.

³ Die Landes- Bau- und Strassenkommission bestimmt die Höhe der Auslösungssumme.

Art. 51 Hagungen²⁾

¹ Wo Geländer, Leitplanken oder Häge zum Schutze der Strassenbenützer unerlässlich sind, wie auf höheren Dämmen, Stützmauern und anderen Kunstbauten, sind sie vom Kanton zu erstellen und zu unterhalten.

² Die Hagung längs Staatsstrassen und Trottoirs ist im allgemeinen Sache der Anstösser.

³ Mit den Anstössern oder Gemeinden können abweichende Abmachungen getroffen werden.

Art. 52 Böschungen¹⁾

¹ Böschungen, die durch Abgraben oder Aufschütten an Staatsstrassen neu entstehen, werden vom Kanton unterhalten und bewirtschaftet, sofern sie als Bestandteil der Staatsstrasse gelten und nicht etwas anderes vereinbart ist.

² Böschungen gelten als Bestandteil der Staatsstrasse und werden ins Eigentum des Kantons übernommen, wenn ihre Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann oder wenn durch eine private Nutzung die Stabilität des Strassenkörpers gefährdet sein kann.

³ Berg- und talseitige Rutschungen, die weder auf mangelhaften Unterhalt durch die Anstösser noch auf bauliche Massnahmen oder Bodenveränderungen zurückzuführen sind, werden durch den Kanton instandgestellt, soweit für die Strasse eine Gefährdung besteht.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 258; If. Nr. 177)

²⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 258; If. Nr. 177)

Art. 53 Anpassungen im Allgemeinen

¹ Ergeben sich beim Bau, bei der Korrektur oder der Verbesserung von Staatsstrassen Niveauunterschiede zwischen der Strasse und der angrenzenden Liegenschaft, so sind die notwendigen Anpassungsarbeiten vom Kanton auszuführen.

² Ein Schadenersatzanspruch steht den betroffenen Liegenschaftseigentümern nur bei wesentlicher Schädigung zu.

³ Erwächst dem Betroffenen aus den Anpassungsarbeiten oder aus der Anlage, welche die Anpassung bedingt, ein wesentlicher Vorteil, so ist er zu angemessener Beitragsleistung an die Anpassungskosten verpflichtet.

Art. 54 Bauliche Veränderungen auf Nachbargrundstücken

Bei baulichen Veränderungen auf den Nachbargrundstücken der Staatsstrassen sind die Kosten allfälliger Anpassungsarbeiten an der Strasse und ihren Bestandteilen vom jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstücks zu tragen. Der Kanton kann an die Kosten einen Beitrag leisten, wenn sich strassenbautechnische Vorteile ergeben.

Art. 55 Zufahrten

¹ Durch den Bau oder die Korrektur einer Staatsstrasse dürfen den Grundstücken die notwendigen Zufahrten und Zugänge nicht entzogen werden.

² Müssen infolge des Baues und der Korrektur von Strassen bestehende Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken sowie bestehende Einmündungen öffentlicher und privater Strassen und Wege neu erstellt, abgeändert oder ergänzt werden, so sind solche Arbeiten Sache des Kantons. Wesentliche Verbesserungen gegenüber dem alten Zustand können den beteiligten Grund- und Strasseneigentümern belastet werden.

³ Verliert ein Grundstück durch eine Verlegung der Staatsstrasse den bisherigen Zugang, so kann dem betreffenden Grundeigentümer der Boden der alten Staatsstrasse in der nötigen Breite überlassen oder ein privates Fahr- oder Fusswegrecht darüber eingeräumt werden.

Art. 56 Einwirkungen durch Strassenbau

¹ Der Kanton haftet für Sach- und Kulturschäden, die beim Strassenbau an den Nachbargrundstücken entstehen.

² Inkonvenienzen beim Strassenbau wie Wohn- und Geschäfterschwer-nisse infolge Lärms, Erschütterung, Staubeinwirkung, erschwerte Zugangs-verhältnisse, Verkehrsumleitungen und dergleichen sind von den Anstössern grundsätzlich entschädigungslos zu dulden.

³ Vom Kanton sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um über-mässige Einwirkungen während der Bauzeit zu vermeiden.

Art. 57 Inanspruchnahme fremden Eigentums

¹ Erweist sich für den rationellen Strassenbau oder die Aufrechterhaltung des Verkehrs die vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundeigen-tums zur Anlegung von Umfahrungsstrecken, Bauinstallationen, Zufahrts-wegen und dergleichen als notwendig, so haben die Grundeigentümer diese Eingriffe zu dulden.

² Mit Ausnahme dringender oder untergeordneter Fälle ist den Grundeigen-tümern die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

³ Der Kanton hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und den Betroffenen den verursachten Sach- und Kulturschaden zu vergüten.

Art. 58 Vorübergehende Verkehrsumleitung

¹ Für Verkehrsumleitungen bei vorübergehenden Sperrungen von Staats-strassen sowie für den Bauverkehr zu Strassenbaustellen müssen die be-nötigten öffentlichen oder privaten Strassen nach vorangegangener Mittei-lung zur Verfügung gestellt werden.

² Die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendigen Mehraufwendun-gen gehen zu Lasten des Kantons. Ausserdem hat er bei längerdauernden Ver-kehrsumleitungen und bei grösserem, auf der betreffenden Strasse nicht ohne weiteres gestattetem Bauverkehr für die Unterhaltskosten, die durch den Mehrverkehr verursacht werden, aufzukommen.

Art. 59 Gefährdung der Staatsstrassen und Schutzvorkehrungen

¹ Zum Schutze der Staatsstrassen und des Verkehrs können ausserhalb des Strassengebietes alle nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen und bau-lische Anlagen erstellt werden.

² Dem Eigentümer der betroffenen Liegenschaft ist ein wesentlicher Scha-den an seinem Grundeigentum zu ersetzen. Erwächst ihm aus den Schutz-vorkehrungen ein Vorteil, so kann er zu einer angemessenen Beitragsleistung herangezogen werden.

³ Ist die Gefährdung auf Handlungen oder Unterlassungen von Grundeigentümern zurückzuführen, so gehen die Kosten der Schutzvorkehrungen zu ihren Lasten.

⁴ In dringlichen Fällen können die erforderlichen Massnahmen sofort durchgeführt werden.

Art. 60 Wasserablauf und Durchleitung

¹ Das von der Staatsstrasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung mit Abschlüssen am Strassenrand erfolgt. Sofern das Wasser dem betreffenden Grundeigentümer wesentlichen Schaden zufügt, ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

² Die Ab- oder Durchleitung des aus Strassenentwässerungsanlagen (Kanalisationen, Sickerleitungen, Durchlässen usw.) stammenden Wassers hat der Grundeigentümer gegen Entschädigung des allenfalls nachweisbaren Kultur- und Sachschadens zu gestatten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

³ Werden die Abflussverhältnisse auf dem anstossenden Grundstück verändert, so hat der betreffende Grundeigentümer für den ordnungsgemässen Abfluss des von der Strasse abfliessenden oder aus der Strassenentwässerung stammenden Wassers zu sorgen.

⁴ Der Kanton ist berechtigt, Strassenwasser in bestehende Abwasserleitungen oder Gemeindekanalisationen zu leiten. Er hat sich an den Kosten der Anlage entsprechend ihrer Inanspruchnahme zu beteiligen.

⁵ Das Versetzen von Strasseneinlaufschächten ausserhalb des Strassengebietes ist gegen Entschädigung zu dulden.

Art. 61 Schneeräumung, Schutzvorrichtungen¹⁾

¹ Die durch die Offenhaltung der Strassen bedingte Ablagerung von Schnee in benachbarten Grundstücken sowie die Anbringung von Schneeschutzvorrichtungen über den Winter sind von den Grundeigentümern im Allgemeinen entschädigungslos zu dulden. Wesentliche Schäden bleiben vorbehalten.

² Die Räumung der besonderen Schneeablagerungsplätze ist Sache der Baudirektion.

¹⁾ Abs. 2 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 259; If. Nr. 177)

³ Entstehen bei der Schneeräumung an vorschriftsgemäss erstellten Hägen und Bepflanzungen Schäden, sind sie längs der Fahrbahn vom Kanton und längs des Trottoirs von der Gemeinde zu beheben.

Art. 62 Pflanzungen am Strassenrand

Die Anpflanzung von Schutz- und Alleebäumen unmittelbar am Rande des Strassengebietes oder an Parkplätzen hat der Anstösser gegen Entschädigung zu dulden.

Art. 63 Signale auf privatem Grund

Signalzeichen, Strassenspiegel, Beleuchtungsanlagen und dergleichen dürfen entschädigungslos auf privatem Grund aufgestellt oder an Bauten und Einfriedigungen angebracht werden. Berechtigte Interessen der Anstösser sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 64 Beiträge an Abstellflächen¹⁾

¹ An die Erstellung von Abstellflächen, die nicht nur von lokalem Interesse sind und der Freihaltung der Staatsstrassen von ruhendem Verkehr dienen, können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

² Die Beiträge sind unter Berücksichtigung des Verkehrsinteresses festzusetzen und dürfen 50 Prozent der Kosten ohne Landerwerb nicht übersteigen.

III. Benützung der Staatsstrassen

Art. 65 Gemeingebrauch

¹ Die Benützung der Staatsstrassen ist jedermann im Rahmen der verkehrs- und strassenpolizeilichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

² Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fliessende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden.

¹⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 259; lf. Nr. 177)

Art. 66 Missbräuchliche Inanspruchnahme

Jede missbräuchliche Inanspruchnahme sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung der Staatsstrassen und ihrer Bestandteile ist verboten.

Art. 67 Aussergewöhnliche Inanspruchnahme

Wird eine Staatsstrasse im Rahmen des Gemeingebrauchs vorübergehend oder dauernd aussergewöhnlich stark in Anspruch genommen und entstehen dadurch erheblich vermehrte Unterhaltskosten, so kann der Verursacher zu einem angemessenen Beitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden, sofern er vorher auf die Haftpflicht aufmerksam gemacht wurde.

Art. 68 Sondergebrauch¹⁾

¹ Die Benützung der Staatsstrassen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondergebrauch) bedarf der Erlaubnis der Baudirektion.

² Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie ist mit den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs und zum Schutze der Strasse erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

³ Wer die Erlaubnis erhält, hat alle Kosten zu ersetzen, die durch den Sondergebrauch entstehen. Überdies können Gebühren erhoben werden, bei deren Bemessung auch der wirtschaftliche Vorteil des Sondergebrauchs berücksichtigt werden kann.

Art. 69 Strassenbahnen

Die Rechte und Pflichten der bestehenden Strassenbahnen beruhen wie bis anhin auf dem Zusatz zum Strassengesetz vom 24. April 1881 betreffend Strasseneisenbahnen (Art. 13), von der Landsgemeinde angenommen am 27. April 1884 und 30. April 1899²⁾, solange die vom Bund erteilten Konzessionen laufen.

Art. 70 Oberirdische Leitungen

¹ Stangen und Masten für Drahtleitungen müssen nach vorheriger Vereinbarung mit den kantonalen Organen ausserhalb des Strassenkörpers so aufgestellt werden, dass jede Behinderung des Verkehrs und des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

¹⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 259; lf. Nr. 177)

²⁾ Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A. Rh. (1915), 1. Band, S. 387/88

² Die Versetzung von Stangen und Masten infolge von Strassenkorrekturen, -verbreiterungen oder -verlegungen usw. hat der Eigentümer auf Aufforderung hin auf seine Kosten vorzunehmen.

³ Leitungen und Installationen über der Strasse sind bewilligungspflichtig und müssen mit ihren am tiefsten herabhängenden Teilen wenigstens 5.50 m über der Fahrbahn liegen und ausreichende Sicherheit gegen das Herunterfallen bieten.

Art. 71 Unterirdische Leitungen¹⁾

¹ Für die Verlegung von Kanalisationssträngen, von Leitungen für Wasser und Gas, von Kabeln und für sonstige Durchleitungen und Aufbrüche im Strassenkörper ist die vorherige Bewilligung der Baudirektion notwendig.

² Alle Teile der Anlage haben den Beanspruchungen durch die auf der Strasse zugelassenen Verkehrsmittel zu genügen und Gewähr für Sicherheit zu bieten.

³ Die Verlegung oder Anpassung einer Leitung infolge Veränderungen an der Staatsstrasse, Teerungen, Belagserneuerungen, Korrekturen, Neuanlagen, Verbreiterungen, Verlegung von Durchlässen, Erstellung von Strassenentwässerungen usw. hat der Leitungseigentümer auf Aufforderung hin auf seine Kosten vorzunehmen.

⁴ Wird in den in Abs. 3 genannten Fällen privater Boden benützt oder erworben, in welchem sich Werkleitungen des betreffenden Grundeigentümers befinden, gehen sämtliche Verlegungs- und Anpassungskosten zu Lasten der Korrektur.

⁵ Die jeweiligen Leitungseigentümer haften für jeden aus ihren Anlagen entstehenden Schaden.

Art. 72 Parkierungsgebühren

¹ Wer ein Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf öffentlichen Verkehrsflächen parkiert, kann von der Gemeindebehörde zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden.

² Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Parkzeitbeschränkungen (blaue Zonen, Parkuhren usw.) anzuordnen. Für Staatsstrassengebiet ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

³ Der Ertrag der Parkierungsgebühren ist ausschliesslich für Parkierungszwecke zu verwenden.

¹⁾ Abs. 1 und 3 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 259; ff. Nr. 177)

IV. Bestimmungen über das an die Staatsstrassen grenzende Gebiet

1. Bauabstand

Art. 73 Baulinien¹⁾

¹ Die Baulinien verlaufen in einem Abstand von 5.00 m innerorts und 6.00 m ausserorts parallel zur Staatsstrassengrenze, längs Trottoirs innerorts in einem Abstand von 5.00 m parallel zur strassenseitigen Kante des Trottoirs.

² Ausser in Projektplänen können vom Regierungsrat in speziellen Baulinienplänen andere Baulinien festgelegt werden, sofern dies namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Wohnhygiene, mit Rücksicht auf den allfälligen künftigen Ausbau der Strasse, in Berücksichtigung der Bedürfnisse geschlossener Ortschaften, des Schattenwurfes und der Schneeverwehungen oder auf Grund der eidgenössischen Normalien geboten erscheint.

³ Aus den gleichen Gründen können auch die Gemeinden in Baulinien-, Quartier- und Gestaltungsplänen mit Zustimmung des Regierungsrates besondere Baulinien vorsehen.

⁴ In Gemeinden, deren Reglemente grössere Abstände gegenüber Gemeindestrassen vorschreiben, gelten diese auch für Staatsstrassen, sofern der Regierungsrat nichts anderes bestimmt.

Art. 74 Baulinienpläne

Die Baulinienpläne können vom Regierungsrat aus wichtigen Gründen jederzeit unter Wahrung des Einspracherechts der Betroffenen aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 75 Wirkung der Baulinie²⁾

¹ Neue bauliche Anlagen über oder unter der Erde müssen mit allen Teilen hinter die Baulinie gesetzt werden.

² Leitungen innerhalb der Baulinien dürfen unter vorheriger Meldung an die Baudirektion verlegt werden. Vorbehalten bleibt Art. 71 Abs. 1.

¹⁾ Abs. 1 und 3 geändert, Abs. 4 eingefügt am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 260; If. Nr. 177)

²⁾ Abs. 2 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 260; If. Nr. 177)

Art. 76 Änderungen an bestehenden Anlagen

Springen bestehende bauliche Anlagen über die Baulinie vor, so dürfen an den Teilen, die über die Baulinie ragen, keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, diese seien zum Unterhalt oder zur Zweckerhaltung nötig.

Art. 77 Ausnahmen¹⁾

¹ Die Baudirektion kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn weder die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt werden oder dies mit Rücksicht auf das bestehende Orts- und Strassenbild gerechtfertigt erscheint.

² Der Mehrwert, der durch solche bauliche Veränderungen innerhalb der Baulinien entsteht, darf bei einem späteren Erwerb der Baute für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, auf Kosten des Grundeigentümers im Grundbuch einen Mehrwertrevers anmerken zu lassen.

Art. 78 Zurücksetzung baulicher Anlagen hinter die Baulinie

¹ Der Grundeigentümer, der anstelle einer über die Baulinie vorstehenden baulichen Anlage einen Neubau erstellen will, hat ihn auf die Baulinie zurückzusetzen.

² Der Regierungsrat kann die Einhaltung der Baulinie ebenfalls verlangen, wenn eine bauliche Anlage durch Brand oder höhere Gewalt ganz oder zu einem erheblichen Teil zerstört worden ist.

³ Vorbehalten bleiben für diesen Fall allfällige Entschädigungsansprüche (Art. 21).

Art. 79 Kleine Bauten

¹ Für Brückenwaagen, Brunnen, Gartenhäuser, Plakatsäulen und andere kleine bauliche Anlagen sowie für vorübergehenden Zwecken dienende Fahrnisbauten beträgt der Bauabstand von der Strassengrenze 2 m, von der äusseren Trottoirkante 1 m, sofern ihre Höhe 2 m nicht übersteigt und weder die Strassenübersicht noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt werden.

² Die Baudirektion ist befugt, Ausnahmen zu bewilligen.

¹⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 260; lf. Nr. 177)

Art. 80 Erstellung von Garagen¹⁾

Bei der Erstellung neuer Garagen mit direkter Ausfahrt auf die Staatsstrasse ist in der Regel eine Entfernung von der Strassen- oder Trottoirgrenze einzuhalten, welche die Erstellung eines genügenden, zumindest 5 m tiefen Vorplatzes, falls zumutbar mit Wendemöglichkeit, gestattet.

Art. 81 Gewerbliche Bauten

¹ Bauten für Betriebe mit grossem Zubringerverkehr wie Tankstellen, Reparaturgaragen, Autokioske, Restaurants, Einkaufszentren und dergleichen müssen in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m von der Staatsstrasse aufweisen.

² Sie dürfen nur an Orten errichtet werden, wo sie den Verkehrsfluss nicht hemmen und keine Gefahrenquellen für den Verkehr bilden. Die Bewilligung kann von einem entsprechenden Ausbau der Staatsstrasse, insbesondere der Erstellung von Sichtbermen, Vorsortierungsspuren usw., auf Kosten des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Art. 82 Störende Anlagen

¹ Für Gewerbe, die Bodenerschütterungen verursachen oder Rauch oder üble Dünste verbreiten, sowie für Schuttablagerungsplätze und dergleichen setzt die Baudirektion den Mindestabstand von der Staatsstrasse von Fall zu Fall fest.

² Solche Betriebe sind verpflichtet, alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen zur Verminderung der Immissionen zu treffen.

³ Bei übermässigen Einwirkungen kann der Regierungsrat den Betrieb vorübergehend oder für immer schliessen.

Art. 83 Sichtbehinderung¹⁾

Ungeachtet der Baulinie dürfen bei Kreuzungen, Einmündungen von Strassen und auf der Innenseite von Kurven keine Bauten erstellt oder bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche die Sichtverhältnisse in verkehrsgefährdender Weise beeinträchtigen.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 260; If. Nr. 177)

2. Abstellplätze

Art. 84 Abstellplätze bei Nutzungsänderungen und bei Neu- und Umbauten

¹ Wenn im Bereich der Staatsstrassen oder ausserhalb derselben Neubauten, bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Nutzung bestehender Anlagen eine erhebliche Belastung des Verkehrs auf der Staatsstrasse erwarten lassen, kann die Baudirektion die Eigentümer verpflichten, ausreichende private Verkehrs- und Abstellplätze auf privatem Grund einzurichten.

² Verhindern die örtlichen Verhältnisse die Schaffung genügender Abstellplätze oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, einen angemessenen Beitrag an die Errichtung öffentlicher Abstellflächen an die Gemeinde zu leisten.

Art. 85 Abstellplätze bei bestehenden Anlagen

Der Eigentümer einer bestehenden baulichen Anlage, deren Benützung einen Missstand in der Abwicklung des Verkehrs auf der Staatsstrasse verursacht, kann von der Baudirektion verpflichtet werden, Abstellflächen auf privatem Grund für Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher der Anlage zu schaffen, wenn der Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Art. 86 Beitrag für Sondervorteile

¹ Erfährt ein Grundstück durch die Erstellung einer öffentlichen Abstellfläche für Fahrzeuge einen Sondervorteil, so kann der Eigentümer von der Baudirektion zur Leistung eines Beitrages an die Erstellungskosten verhalten werden.

² Die Gesamtbelastung der pflichtigen Grundstücke darf 50 % der Kosten der Abstellfläche nicht übersteigen. Die Belastung der einzelnen Grundstücke ist vor allem entsprechend dem Bedürfnis nach Abstellflächen und unter Berücksichtigung der vom Grundeigentümer für Abstellflächen bereits gemachten Aufwendungen zu bemessen.

Art. 87 Aufhebung von Abstellplätzen

Sollen Abstellplätze, zu deren Erstellung eine Verpflichtung bestand, aufgehoben oder ihrem Zweck entfremdet werden, ist hiefür eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

3. Ausfahrten

Art. 88 Bewilligungspflicht

¹ Für die Erstellung und Abänderung von Ausfahrten jeglicher Art (einschliesslich Strassenausmündungen) auf die Staatsstrasse bedarf es einer Bewilligung der Baudirektion.

² Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Staatsstrasse oder ihre Bestandteile beeinträchtigt werden könnten oder wenn eine Gefährdung oder spürbare Behinderung des Verkehrs auf der Staatsstrasse zu erwarten ist.

³ Hochleistungsstrassen sind von Ausfahrten freizuhalten.

Art. 89 Bewilligungsgrundsätze, Zusammenlegung von Ausfahrten

¹ Die Ausfahrten sollen möglichst allen Grundstücken dienen, die unter dem Gesichtspunkt des Strassenverkehrs zweckmässigerweise über sie erschlossen werden.

² Die Eigentümer der Ausfahrten können von der Baudirektion verpflichtet werden, den in Betracht fallenden Grundeigentümern das Fahrrecht gegen Entschädigung zu gewähren.

³ Bei der Erstellung neuer Ausfahrten kann die Vorlage eines verbindlichen Erschliessungsplanes verlangt werden, wobei Gewähr dafür zu bieten ist, dass allen vom Plan erfassten Grundstücken das Fahrrecht gegen Entschädigung gewährt wird.

Art. 90 Bestehende Ausfahrten

¹ Bei unübersichtlichen oder gefährlichen Ausfahrten oder solchen, die den Verkehr auf der Staatsstrasse spürbar behindern, kann die Baudirektion jene Massnahmen verlangen, die im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsflusses als geboten erscheinen und ohne unzumutbare Kosten getroffen werden können.

² Besitzen die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit, sich den Weg zur Staatsstrasse ohne unzumutbare Kosten über eine andere Ausfahrt zu sichern, so kann die Baudirektion die Weiterbenützung der Ausfahrt verbieten.

Art. 91 Bauliche Massnahmen im Einzugsgebiet von unbefriedigenden Ausfahrten

Im Einzugsbereich unbefriedigender Ausfahrten dürfen bauliche Massnahmen irgendwelcher Art, die zu einem Mehrverkehr auf der Ausfahrt führen, nur getroffen werden, wenn die Ausfahrt angemessen verbessert wird.

Art. 92 Enteignungsrecht

Falls sich die Parteien nicht zu einigen vermögen und sofern das öffentliche Interesse das private überwiegt, kann der Regierungsrat den Interessenten das Enteignungsrecht zum Erwerb des Bodens und der Rechte einräumen, die zur Benützung bestehender Ausfahrten auf Staatsstrassen, zur Anpassung solcher Ausfahrten an die Anforderungen des Verkehrs oder zu deren Verlegung benötigt werden.

4. Pflanzungen, Einfriedigungen, Tore**Art. 93** Bäume und Sträucher¹⁾

¹ Ausserorts sind für Hochstämme 6, für Niederstämme und grosse Sträucher 4 m Abstand von der Staatsstrassengrenze einzuhalten.

² Innerorts beträgt der Abstand für Hochstämme auf geraden Strecken mindestens 3 m, auf der Innenseite von Kurven mindestens 4 m.

³ Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 5 m von überhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher dürfen weder in das Strassenprofil ragen, noch die Strassenübersicht beeinträchtigen.

⁴ Sofern Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern aus strassenbau- oder verkehrstechnischen Gründen oder zur Verbesserung des Landschafts- oder Ortsbildes wünschbar sind sowie bei steilen Berghalden oder hohen Böschungen und Stützmauern kann die Baudirektion Ausnahmen bewilligen (Art. 62).

Art. 94 Strassenanlagen in Wäldern

¹ In Wäldern muss bei der Neuanlage und beim Ausbau von Staatsstrassen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen von mindestens 4 m Breite freigelassen werden.

² Bei Neuanpflanzungen von Wäldern ist eine Entfernung von mindestens 6 m einzuhalten.

¹⁾ Abs. 4 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 260/61; If. Nr. 177)

Art. 95 Lebhäge¹⁾

Lebhäge und kleine Sträucher sind wenigstens 1 m hinter der Staatsstrassengrenze zu pflanzen. Sie müssen so zurückgeschnitten werden, dass ihre Höhe 1.20 m, vom Strassenniveau aus gemessen, nicht übersteigt und ein Abstand von 50 cm zur Strassengrenze eingehalten wird.

Art. 96 Künstliche Einfriedigungen²⁾

¹ Neue bleibende künstliche Einfriedigungen, einschliesslich Sockel, dürfen ausserorts nicht näher als 80 cm von der Staatsstrassengrenze angebracht werden. Landwirtschaftliche Häge bleiben ausgenommen.

² Innerorts dürfen sie an die Staatsstrassengrenze gestellt werden, sofern sie nicht in das Strassenprofil ragen und schneedurchlässig sind.

³ Die zulässige maximale Höhe beträgt für Mauern, Holzwände und Zäune 0.90 m.

⁴ An steilen Böschungen und an Stellen, an denen kein Nachteil entsteht, kann die Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

Art. 97 Pflanzungen und Einfriedigungen an Kreuzungen, Ausfahrten und Kurven

An Strassenkreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten sowie auf der Innenseite von Kurven sind Anpflanzungen und künstliche Einfriedigungen, welche die Strassenübersicht behindern, ungeachtet des gesetzlichen Grenzabstandes verboten.

Art. 98 Entfernung von Pflanzungen und Einfriedigungen

Die Baudirektion kann die Entfernung bestehender Anpflanzungen und Einfriedigungen verlangen, welche die gesetzlichen Vorschriften verletzen. Entsprechen sie den bisherigen Vorschriften, so geht die Änderung zu Lasten des Kantons.

Art. 99 Tore¹⁾

Tore in den Einfriedigungen und Gebäuden dürfen sich nicht gegen die Staatsstrasse öffnen lassen, sofern dadurch Strassen- oder Trottoirgebiet in Anspruch genommen wird.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 261; lf. Nr. 177)

²⁾ Abs. 4 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 261; lf. Nr. 177)

5. Geländeveränderung, Ablagerungen, Wasserableitung, Schneeräumung

Art. 100 Bodenveränderungen¹⁾

¹ Grabungen, Abgrabungen, Anschüttungen oder ähnliche Bodenveränderungen dürfen die Staatsstrasse, ihre Bestandteile und den Verkehr weder gefährden noch stören; ebenso wenig dürfen sie, falls der Baulinienabstand nicht eingehalten wird, einen zukünftigen Strassenausbau erschweren.

² Sofern der Baulinienabstand nicht eingehalten wird oder die Möglichkeit einer Gefährdung auch bei grösserem Abstand besteht, ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baudirektion einzuholen.

Art. 101 Ablagerungen

¹ Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und Material jeglicher Art ist bis auf eine Höhe von 2 m in einem Abstand von 2 m von der Fahrbahngrenze und 1 m von der äusseren Trottoirkante gestattet, sofern die Strassenübersicht darunter nicht leidet.

² Bei Ablagerungen von über 2 m Höhe ist ein Abstand von 3.60 m einzuhalten.

³ Ständige Materiallager dürfen nicht so angelegt werden, dass auf der Strasse oder dem Trottoir auf- oder abgeladen werden muss. Sind solche Anlagen bereits vorhanden, so haben sie die Eigentümer und Besitzer auf Anordnung der Baudirektion hin zu beseitigen.

Art. 102 Ableitung von Wasser²⁾

Meteorwasser, Abwasser und ständig fliessendes Wasser aus anliegenden Grundstücken darf nicht auf das Trottoir, die Strasse, deren Seitengräben, Schalen, Sickerleitungen oder Kanalisationen abgeleitet werden.

Art. 103 Einleitung in die Strassenentwässerungsanlage

¹ Die Baudirektion kann die Einleitung fachmännisch gereinigten Abwassers und anderen Wassers in die Strassenentwässerungsanlage bewilligen, sofern der Strasse dadurch kein Nachteil erwächst.

¹⁾ Abs. 2 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 261; If. Nr. 177)

²⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 261; If. Nr. 177)

² Die Bewilligung wird nur gegen Entrichtung einer Anschlussgebühr erteilt, die je nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Strassenentwässerungsanlage festgesetzt wird.

³ Werden spätere Veränderungen an der Strassenentwässerung notwendig, so gehen die Kosten der Anpassung der Einleitung an die veränderten Verhältnisse zu Lasten des Berechtigten.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Wassereinleitung Nachteile bringt.

Art. 104 Schneeeablagerung

Schnee und Eis dürfen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht auf das Strassengebiet geworfen werden. Wo sich eine solche Ablagerung als unumgänglich erweist, hat der verantwortliche Grundeigentümer oder -besitzer für die unverzügliche Räumung von Strasse und Trottoir zu sorgen.

6. Reklamen, besondere Wegweiser, Lichtquellen und Strassenspiegel

Art. 105 Reklamen und besondere Wegweiser¹⁾

¹ Reklameeinrichtungen (Tafeln, Anschriften, Lichtreklamen) Betriebswegweiser und touristische Signalisationen dürfen im Sichtbereich der Staatsstrasse nur nach vorheriger schriftlicher Bewilligung der Baudirektion aufgestellt oder angebracht werden.

² Eine solche Bewilligung ist vorbehältlich der Vorschriften des Bundes zu erteilen, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist und das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild in keiner Weise gestört wird.

³ Unbeleuchtete Reklameeinrichtungen, die sich lediglich auf einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb in bestimmten Gebäuden beziehen, dürfen an diesen Gebäuden ohne Bewilligung der Baudirektion angebracht werden.

⁴ Reklameeinrichtungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören oder sonstwie mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind auf Weisung der Baudirektion entschädigungslos zu beseitigen oder den Vorschriften entsprechend abzuändern.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 261; If. Nr. 177)

Art. 106 Lichtquellen und Strassenspiegel

¹ Lichtquellen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind untersagt.

² Strassenspiegel dürfen nur mit Bewilligung und nach Weisung der Baudirektion im Bereich der Staatsstrassen angebracht werden.

7. Mangelhafter Unterhalt**Art.107** Mangelhafter Unterhalt von Anlagen

Bauliche Anlagen, Pflanzungen und Bäume sowie andere Einrichtungen (Stangen, Häge usw.), die infolge Alters, fehlerhafter Anlage, mangelhaften Unterhalts und dergleichen die Staatsstrasse, ihre Bestandteile oder den Verkehr gefährden oder stören, müssen vom Eigentümer auf seine Kosten fachgemäss instand gestellt oder, falls dies ohne Nachteil für die Staatsstrasse und deren Bestandteile möglich ist, entfernt werden.

V. Behörden, Planauflageverfahren, Grundbuch, Pfandrecht**1. Behörden****Art. 108** Oberaufsicht

Die Staatsstrassen stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Art. 109 Aufsicht und Leitung¹⁾

¹ Die Baudirektion leitet und beaufsichtigt in Verbindung mit der vom Kantonsrat gewählten Landes- Bau- und Strassenkommission den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen und ihrer Nebenanlagen.

² Sie übt die Aufsicht über die Strassenbaupolizei aus und ist befugt, Staatsstrassen aus technischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.

³ Sie kann einzelne ihrer Befugnisse an Verwaltungsabteilungen delegieren.

¹⁾ Abs. 3 eingefügt am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 262; If. Nr. 177)

Art. 110 Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen¹⁾

¹ Für den Erlass von dauernden Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs auf Staatsstrassen ist die Baudirektion zuständig.

² Dauernde Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer können durch die Gemeindebehörden mit Zustimmung der Kantonspolizei erlassen werden.

³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Art. 111 Strassenpolizei²⁾

¹ Die Strassenpolizei wird ausgeübt durch

- a) die mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Staatsstrassen betrauten Organe der Baudirektion (Strassenbaupolizei);
- b) die mit der Verkehrsaufsicht betrauten Organe der Kantonspolizei (Verkehrspolizei).

² Diese Organe sowie die für das Bau- und Strassenwesen verantwortlichen Gemeindeorgane sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Strassengesetzgebung der zuständigen Behörde zu melden und in dringenden Fällen für die Beseitigung gesetzwidriger Zustände zu sorgen.

Art. 112 Beschwerdeverfahren²⁾

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse ergehen, kann binnen 14 Tagen nach ihrer Eröffnung Rekurs erhoben werden:

- a) gegen die Verfügungen einer Verwaltungsabteilung der Baudirektion an die Baudirektion;
- b) gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Gemeinderäte, der Baudirektion und der Landes- Bau- und Strassenkommission an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet.

² Der Rekurs ist schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen. Er hat eine Begründung und bestimmte Begehren zu enthalten.

¹⁾ Geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 262; lf. Nr. 177)

²⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 262; lf. Nr. 177)

2. Planauflageverfahren

Art. 113 Öffentliche Planauflage¹⁾

¹ Bausperren-, Projekt- und Baulinienpläne sind während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei zu freier Einsichtnahme aufzulegen. Die Projekte sind während der gleichen Zeit an Ort und Stelle abzustecken. Die betroffenen Grundeigentümer haben diese Massnahmen zu dulden. Auf die Bewirtschaftung der Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Erhebung von Einsprachen, die bei der Baudirektion schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet einzureichen sind. Die betroffenen Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.

³ Mit der Bekanntgabe der Planauflage beginnen die Rechtswirkungen der Pläne. Vorbehalten bleibt ihre nachträgliche Abänderung oder Aufhebung im Einspracheverfahren.

Art. 114 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache ist ausser dem Gemeinderat der betroffenen Gemeinde jedermann legitimiert, der als Grundeigentümer oder dinglich Berechtigter in seinen Rechten oder rechtlich geschützten Interessen verletzt sein kann, sowie die Organisationen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

Art. 115 Einspracheerledigung

¹ Die Einsprachen sind, soweit sie den formellen Voraussetzungen hinsichtlich der Frist und der Legitimation entsprechen, in mündlicher Verhandlung abzuklären und zu bereinigen.

² Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 116 Projektänderungen²⁾

¹ Abweichungen von den genehmigten Plänen, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, sind von der Baudirektion dem Gemeinderat und den betroffenen Grundeigentümern unter Eröffnung einer Frist von 30 Tagen, binnen der bei ihr Einsprache erhoben werden kann, schriftlich bekannt zu geben.

¹⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 263; lf. Nr. 177)

²⁾ Abs. 3 eingefügt am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 263; lf. Nr. 177)

² Die Einsprachen erledigt der Regierungsrat endgültig.

³ Falls die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und des Gemeinderates vorliegt, kann auf eine formelle Eröffnung der Projektänderung verzichtet werden.

Art. 117 Verzicht auf Planauflageverfahren¹⁾

¹ Bei Bausperren-, Projekt- und Baulinienplänen, die nur wenige Grundeigentümer betreffen und weder das Privateigentum noch die Interessen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erheblich beeinträchtigen, kann auf das Planauflageverfahren verzichtet werden, falls die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegt.

² In untergeordneten Fällen ist die Landes- Bau- und Strassenkommission zur Genehmigung dieser Pläne befugt.

3. Grundbuch, Pfandrecht

Art. 118 Vermarkung, Vermessung

Die Staatsstrassen sind zu vermarken, zu vermessen und ins Grundbuch einzutragen.

Art. 119 Grundbuchanmerkungen

Bausperren-, Projekt- und Baulinienpläne, Bewilligungen zur Überschreitung der Baulinie, Vereinbarungen mit Strassenanstössern, die nicht auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen werden, und dergleichen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 120 Pfandrecht

¹ Für Beitrags-, Kostenersatz- und Schadenersatzforderungen, die sich gegen private Grundeigentümer richten, besteht zugunsten des Kantons ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen nachgehendes Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.

² Die Baudirektion ist berechtigt, das Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen, allenfalls, sofern die Forderung in ihrer Höhe noch nicht endgültig feststeht, als Maximalhypothek. In diesem Fall bestimmt sich der Rang des Pfandrechtes nach dem Datum der Eintragung im Grundbuch.

¹⁾ Abs. 1 geändert am 28. April 1985 (Abl. 1985 S. 263; lf. Nr. 177)

VI. Strafen und Massnahmen

Art. 121 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder auf Busse bis zu Fr. 20 000.– erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so muss die Busse mindestens dem erzielten Vorteil gleichkommen.

⁴ In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen oder auf eine Strafverfolgung verzichtet werden.

⁵ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so sind die Personen, welche für sie gehandelt haben, strafbar. Doch haftet die Gesellschaft solidarisch mit ihnen für die Busse.

Art. 122 Einstellung von Bauarbeiten, Beseitigung von Anlagen

¹ Wenn mit der Errichtung von Bauten und Anlagen unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung den Vorschriften oder genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann die Baudirektion unabhängig von einer Strafverfolgung die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen und die Schaffung des rechtmässigen Zustandes verfügen, nötigenfalls unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

² Wird der Aufforderung der Baudirektion nicht Folge geleistet, so ist diese berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen zu ergreifen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten durchführen zu lassen.

³ Falls nicht unmittelbare Gefahr droht, dürfen Zwangsmassnahmen erst nach Ansetzung einer angemessenen Frist angeordnet werden.

Art. 123 Vollstreckung

¹ Baueinstellungsverfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Strasse und Verkehr sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst

¹⁾ SR 311.0

nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung des Rekurses.

² Die Baudirektion überwacht den Vollzug der Verfügung und kann zu ihrer Vollstreckung die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

³ Für die Durchführung der Ersatzvornahme darf der Grund und Boden des Pflichtigen entschädigungslos in Anspruch genommen werden.

Art. 124 Haftung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, haftet für allen Schaden, der dem Kanton daraus erwächst.

² Vorbehalten bleiben die Schadenersatzansprüche des Kantons bei Kauusal- und Gefährdungshaftung.

Art. 125 Solidarische Haftung

Für die Kosten der Ersatzvornahme und den Schadenersatz haften solidarisch mit dem Pflichtigen die für das Handeln des Schuldigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 126 Übergangsbestimmungen

¹ Das neue Gesetz ist auf alle baulichen Massnahmen anwendbar, mit deren Ausführung bei seinem Inkrafttreten noch nicht begonnen worden ist.

² Ist mit den Arbeiten bereits begonnen worden, so kann die Beobachtung der neuen Vorschriften verlangt werden, wenn dies ohne unzumutbare Nachteile möglich ist.

³ Für Strassen, deren Aufnahme ins Staatsstrassennetz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden ist, setzt der Regierungsrat die Aufnahmebedingungen sowie die Art und Weise des zukünftigen Ausbaus und Unterhalts fest.

Art. 127 Vollziehungsverordnung, weitere Vorschriften

Der Kantonsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen¹⁾. Er ist insbesondere befugt, weitere Bestimmungen über die Benützung des Strassengebiets durch Dritte sowie ergänzende Strassenbaupolizei- und Verkehrsvorschriften zu erlassen.

¹⁾ V zum Gesetz über die Staatsstrassen (bGS 731.111)

Art. 128 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Strassenbau und die Ausübung der Verkehrs- und der Strassenbaupolizei abzuschliessen.

Art. 129 Tarife

Er setzt den Gebührentarif¹⁾ für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben und die Erteilung anderweitiger Bewilligungen fest und übt im Übrigen die Befugnisse aus, die ihm in diesem Gesetz oder vom Kantonsrat übertragen werden.

Art. 130 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell A.Rh. vom 24. April 1949²⁾,
- b) die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 13. Februar 1950³⁾.

Art. 131 Inkrafttreten

Die strassenbaupolizeilichen Vorschriften treten mit der Annahme des Gesetzes durch die Landsgemeinde⁴⁾ in Kraft. Im Übrigen bestimmt der Kantonsrat das Inkrafttreten des Gesetzes⁵⁾.

¹⁾ Gebührentarif zum Gesetz über die Staatsstrassen (bGS 731.112)

²⁾ aGS II/205

³⁾ aGS II/206

⁴⁾ 30. April 1972

⁵⁾ 26. Februar 1973 (KRB vom 26. Februar 1973, aGS IV/623)